

## DAS NEW YORKER VN-ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE VERJÄHRUNG

Roland LOEWE

INHALT: I. *Einleitung*. II. *Anwendungsbereich*. III. *Dauer und Beginn der Verjährungsfrist*. IV. *Unterbrechung, Verlängerung oder Verkürzung der Verjährungsfrist*. V. *Wirkungen des Ablaufs der Verjährungsfrist*. VI. *Berechnung der Verjährungsfrist*. VII. *Internationale Wirkungen*. VIII. *Anwendungs- und Schlußbestimmungen*.

### I. EINLEITUNG

1. Ziel des Übereinkommens über die Verjährung beim internationalen Warenkauf ist die Rechtsvereinheitlichung auf dem im internationalen Handel praktisch sehr bedeutsamen Gebiet der Verjährung von aus Kaufverträgen stammenden Ansprüchen. Mit der ständigen Wachsen des internationalen Handels entstand schon in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts das Bedürfnis, diesen durch eine bessere Regelung der rechtlichen Beziehungen, vor allem aber durch Rechtsvereinheitlichung, zu erleichtern. Im Rahmen des vom Völkerbund gegründeten Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts — bekannt unter der französischen Abkürzung UNIDROIT — wurde schon nach dem ersten Weltkrieg an der Vereinheitlichung des Rechts des internationalen Warenkaufs gearbeitet. Die durch den zweiten Weltkrieg unterbrochenen Arbeiten wurden über Initiative der niederländischen Regierung wieder aufgenommen; 1964 fand in Den Haag eine Kaufrechtskonferenz statt, auf der zwei Übereinkommen geschlossen wurden, nämlich die Übereinkommen zur Einführung Einheitlicher Gesetze a) über den internationalen Kauf beweglicher körperlicher Sachen und b) über den Abschluß von Kaufverträgen über bewegliche körperliche Sachen. In den Haager Kaufrechtsübereinkommen hat man die Frage der Verjährung absichtlich ausgeklammert. Dies wegen der großen Schwierigkeiten, die mit dem Institut verbunden sind, insbesondere deshalb, weil es nach zahlreichen Systemen als eine Einrichtung des materiellen, nach vielen anderen als eine solche des prozessualen Rechts angesehen wird.

Bei der Konferenz in Den Haag 1964 waren 29 Staaten vertreten, nur drei davon gehörten den Ländern Osteuropas mit Planwirtschaft und nur zwei der Dritten Welt an. Dies dürfte einer der Gründe gewesen sein, daß die Haager Kaufrechtsübereinkommen nicht die angestrebte weltweite Anerkennung fanden und schließlich nur von wenigen Ländern ratifiziert wurden. (Das einheitliche Kaufgesetz ist im August 1972 in Belgien, Großbritannien, Israel, Italien, den Niederlanden und San Marino, am 16. April 1974 in der Bundesrepublik Deutschland, am 5. September 1974 in Gambia und am 6. August 1979 in Luxemburg in Kraft getreten.)

2. Die kritische Auseinandersetzung vieler Staaten mit den Haager Kaufrechtsübereinkommen und der ständig steigende internationale Warenverkehr führten schließlich dazu, daß über Vorschlag der ungarischen Vertretung bei den Vereinten Nationen und nach Diskussion in der XX. und XXI. Generalversammlung deren Sechste Kommission am 17. Dezember 1966 mit Entschlußung 2205 (21) die Schaffung der UNCITRAL (Kommission der Vereinten Nationen für das Recht des internationalen Handels) beschloß. Als eine der wesentlichen Aufgaben von UNCITRAL wurde von Anfang an die Überarbeitung der Haager Kaufübereinkommen und die Ausarbeitung eines Übereinkommensentwurfs über die Verjährung in internationalen Kaufsachen betrachtet. Während die Arbeiten am umfangreicheren Kaufübereinkommen erst bei der Wiener Kaufrechtskonferenz 1980 abgeschlossen werden konnten, wurde das Verjährungsübereinkommen schon im Mai/Juni 1974 in New York einer diplomatischen Konferenz vorgelegt. Das Übereinkommen geht auf einen Entwurf einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Delegationen von sieben Staaten (darunter als lateinamerikanischer Staat Argentinien) zurück, der UNCITRAL bei seiner Fünften Tagung im Frühjahr 1972 in New York vorgelegt wurde. Im Herbst 1972 faßte die Generalversammlung der Vereinten Nationen den Beschluß auf Abhaltung einer diplomatischen Konferenz zur Fertigstellung und Unterzeichnung des Übereinkommens im Sommer 1974. Zu dieser Konferenz entsendeten 65 Staaten ihre Vertreter. Zum Präsidenten der Konferenz wurde der mexikanische Delegierte Prof. Jorge Barrera Graf gewählt, der in gewohnt freundlicher und umsichtiger Weise die Verhandlungen leitete. Die erste Kommission, die in der ersten Verhandlungsrunde die Artikel 1 bis 30 und 34 bis 38 zu betreuen hatte, stand unter dem Vorsitz des ägyptischen Delegierten Prof. Moshen Chafik.

Nach vierwöchiger Konferenz wurde das erste im Rahmen von UNCITRAL erarbeitete Übereinkommen am 14. Juni 1974 beschlossen.

3. Innerhalb der mit 31.12.1975 begrenzten Unterzeichnungsfrist haben folgende Staaten das Übereinkommen unterzeichnet:

Brasilien	Ukrainische SSR
Costa Rica	Weißrussische SSR
DDR	Bulgarien
Mongolei	Nicaragua
Ungarn	Ghana
UdSSR	CSSR
	Norwegen

Ratifiziert haben davon bisher:

Ungarn	Norwegen
CSSR	

Beigetreten sind:

Dominikanische Republik	Argentinien
Jugoslawien	Sambia
Ägypten	

Das Übereinkommen ist noch nicht in Kraft getreten, da hierfür die Ratifikation oder der Beitritt von zehn Staaten (bisher insgesamt acht) erforderlich ist.

Die bisher zögernde Haltung gegenüber dem Übereinkommen dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, daß die meisten Staaten vorerst das Inkrafttreten des Kaufübereinkommens abgewartet haben, das mit dem Verjährungsübereinkommen in engem inhaltlichem Zusammenhang steht, da beide denselben Anwendungsbereich haben; dies wurde bei der Wiener Kaufrechtskonferenz 1980 mit dem "Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die Verjährung beim internationalen Warenkauf" erreicht. Da nicht anzunehmen ist, daß ein Staat das Übereinkommen in seiner ursprünglichen Fassung, d.h. ohne das Protokoll ratifiziert zu haben oder ihm beigetreten zu sein, in Kraft treten wird, soll in folgendem der Text des Verjährungsübereinkommens in der Fassung der Protokolle behandelt werden.

4. Das Verjährungsübereinkommen gliedert sich in vier Teile, dessen Teil I. "Allgemeine Bestimmungen" alle inhaltlichen Regelungen trifft, Teil II. enthält "Anwendungsbestimmungen", Teil III. "Erklärungen und Vorbehalte" und Teil IV. "Schlußbestimmungen".

Der 30 Artikel umfassende allgemeine Teil ist von dem Bemühen gekennzeichnet, alle im Zusammenhang mit der Verjährung auftretenden Fragen präzise zu regeln, um nicht wieder auf nationales Recht zurückgreifen zu müssen, wodurch die Rechtsvereinheitlichung gefährdet wäre.

Das Übereinkommen regelt im wesentlichen die Dauer der Verjährungszeit, den Beginn des Fristenlaufes, die Unterbrechung der Verjährung, Verlängerungsmöglichkeiten sowie die Frage, ob die Verjährung nur auf Antrag oder auch von Amts wegen wahrzunehmen ist. Bei der Unterbrechung der Verjährung war zu entscheiden, in welchem Staat eine Handlung gesetzt werden muß, um in einem Vertragsstaat die Unterbrechung auszulösen. Nach Artikel 8 beträgt die Verjährungsfrist vier Jahre — ein mathematischer Kompromiß zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern. Wegen der verschiedenen Möglichkeiten, diese Frist auszudehnen, sieht Art. 23 eine absolute Frist von zehn Jahren vor.

Das Übereinkommen ist in englischer, französischer, spanischer, russischer und chinesischer, das Protokoll zusätzlich noch in arabischer Sprache geschlossen, wobei alle diese Texte gleichermaßen authentisch sind.

5. Das Verjährungsübereinkommen in der Fassung des Protokolls ist eine Synthese der in den verschiedenen Staaten der Welt bestehenden Rechtsauffassungen und daher mit den einschlägigen Bestimmungen keines derselben ident. Es ist aber mit den Grundprinzipien der meisten dieser Staaten zu vereinen und in ihre Rechtsordnungen — vor allem im Zusammenhang mit dem Kaufübereinkommen — gut integrierbar.

Folgende Sachpublikationen zu dem Übereinkommen sind bekannt:

Beß, Das Übereinkommen über die Verjährungsfrist beim internationalen Kauf un die Ausschlußfristen der Art. 39 und 49 EKG, RIW/ AWD 1975/3, 170.

Enderlein-Maskow-Stargardt, *Kaufrechtskonvention der UNO mit Verjährungskonvention*, Berlin, Staatsvertrag der DDR, 1985.

Krapp, "The Limitation Convention for International Sale of Goods", *Journal of World Trade Law*, vol. 19, 343.

- Landfermann, "Das UNCITRAL-Übereinkommen über die Verjährung beim internationalen Warenkauf", *Rebels Z.*, 1975, 253.
- Smit, "The Convention on the Limitation Period in the International Sale of Goods: UNCITRAL's First-Born", *American Journal of Comparative Law*, 1975, 337.
- Sono, "Unification of limitation period in the international sale of goods", *Louisiana Law Review*, 1974-1975, 1127.
- Sono, "Commentary on the Convention on the Limitation Period in the International Sale of Goods", United Nations, *Official Records*, 1978, A/Conf. 63/17, 17.

Hinsichtlich des Anwendungsbereiches kann im übrigen auf die umfangreiche Literatur zum Kaufübereinkommen verwiesen werden.

An Hand der verschiedenen von UNCITRAL veröffentlichten Dokumente kann der internationale Meinungsbildungsprozeß ad dem Entwurfsstadium nachvollzogen werden; von besonderem Interesse sind die Official Records über die Staatenkonferenz vom 20. Mai bis 14. Juni 1974, A/CONF. 63/16.

## II. ANWENDUNGSBEREICH

6. An den Beginn des Übereinkommens wurde im ersten Absatz des ersten Artikels die Definition der Verjährungsfrist gestellt: Verjährungsfrist ist jene Zeitspanne, nach deren Ablauf die gegenseitigen Ansprüche aus einem internationalen Warenkauf nicht mehr ausgeübt werden können. Diese Formulierung wurde gewählt, um beide Konzeptionen der Verjährung zu erfassen: sowohl die im angloamerikanischen Rechtskreis verbreitete Auffassung der Verjährung als Institut des Prozeßrechts als auch die in Staaten mit kontinentaleuropäischer Rechtsordnung geläufige materiellrechtliche Konstruktion der Verjährung.

Das Übereinkommen will einheitliche Normen zur Verjährung aufstellen und überläßt die Einordnung dieser Normen ins materielle Recht bzw. ins Verfahrensrecht der jeweiligen nationalen Rechtsordnung.

Das Übereinkommen umfaßt die Verjährung von Ansprüchen, die sich entweder aus einem internationalen Kaufvertrag über bewegliche körperliche Sachen ergeben (damit ist die vertraglich geschuldete Leistung selbst gemeint), oder sich auf die Verletzung, Aufhebung oder Unwirksamkeit eines solchen Vertrages beziehen, also zum Beispiel, Schadenersatzansprüche bei Nicht— oder Schlechterfüllung

Ansprüche im Zuge der Rückabwicklung eines aufgelösten oder nichtigen Vertrages, Für Klagen, die die Nichtigkeit eines Vertrages zum Gegenstand haben, ist in Art. 35 ein Vorbehalt vorgesehen.

Deliktische Schadensersatzansprüche sind nicht erfaßt.

Die im Übereinkommensentwurf der UNCITRAL noch beabsichtigte Anwendung des Übereinkommens auch auf Ansprüche aus Bürgschaften wurde gestrichen.

7. In Art. 1 Abs. 2 wird klargestellt, daß das Übereinkommen auf Fristen nicht anzuwenden ist, innerhalb deren eine Partei als Voraussetzung für den Erwerb oder die Ausübung ihres Anspruchs der anderen Partei eine Mitteilung zu machen oder eine andere Handlung als die Einleitung eines Rechtsverfahrens vorzunehmen hat. Dies trifft z.B. auf die Rügepflicht nach Art. 39 des Kaufübereinkommens zu. Unter dem Begriff "Rechtsverfahren" ist nach Abs. 3 lit. e jedes gerichtliche, schiedsgerichtliche oder Verwaltungsverfahren gemeint. Eine andere als die rein formale Abgrenzung zwischen Verjährungsfristen und Ausschlußfristen als nach dem Gesichtspunkt, ob nun innerhalb der Frist ein Rechtsverfahren einzuleiten ist oder aber eine Mitteilung oder andere Handlung vorgenommen werden soll, hätte ein zu tiefes Eindringen in divergierende nationale Rechtsordnungen bedeutet.

Nützliche Definitionen für eine einheitliche Anwendung der Begriffe "Käufer", "Verkäufer", "Partei", "Gläubiger", "Schuldner", "Vertragsverletzung", "Rechtsverfahren", "Person" und "schriftlich" werden in Art. 1 Abs. 3 gegeben. Über Vorschlag der indischen Delegation wurde sogar das "Jahr" als ein Jahr nach dem Gregorianischen Kalender klargestellt.

8. Die Definition des Begriffs "internationaler Kaufvertrag", der für den Anwendungsbereich des Übereinkommens maßgeblich ist (Art. 2), entspricht weitgehend der des Kaufübereinkommens 1980. Die Grundvoraussetzung für die Anwendung des Übereinkommens ist also, daß die Parteien des Kaufvertrages ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben. Allerdings erlaubt die Vorbehaltsmöglichkeit des Art. 34 Staaten mit gleichen oder annähernd gleichen Vorschriften über die Verjährung beim Kauf von der Anwendung des Übereinkommens abzuweichen, wenn der Vertrag zwischen Parteien mit Niederlassung in ihren Staaten geschlossen worden ist.

Es werden aber jene Fälle vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen, in denen die Parteien keine Kenntnis vom

internationalen Charakter des Kaufvertrages haben konnten. Es soll dem Gedanken Rechnung getragen werden, daß die Parteien eines Kaufvertrages nur jenen Rechtsvorschriften unterworfen sein sollen, deren Anwendung sie auch erwarten. Die Parteien müssen die Anwendung des Übereinkommens nur akzeptieren, wenn sich der maßgebliche Umstand, nämlich ihre Niederlassungen in verschiedenen Staaten, aus ganz bestimmten Quellen ergibt, nämlich aus Verhandlungen oder Auskünften, die vor oder bei Vertragsabschluß zwischen den Parteien geführt oder von ihnen erteilt worden sind. Es muß jedoch angemerkt werden, daß — außer bei Geschäften, die wegen des Ausschlusses der Konsumentenkäufe (siehe unten zu 11.) nicht in den Anwendungsbe- reich des Übereinkommens gelangen — Fälle, in denen die Parteien voneinander den Ort der Niederlassung oder, bei Fehlen von Niederlassungen, den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts nicht kennen, sehr selten sein werden. Eher theoretisch dürfte der Fall sein, daß eine der Parteien aufgrund der ihr erteilten Auskünfte der anderen um das internationale Element weiß, die andere Partei aber nicht. In einem solchen Fall wäre es nicht sinnvoll, daß die Ansprüche der in Kenntnis des internationalen Elements befindlichen Partei nach den Regeln des Übereinkommens verjähren sollen, die der unwissenden Partei jedoch nicht. Die Unkenntnis einer der Parteien muß nämlich nicht notwendigerweise die Folge einer "zu bestrafenden" Nachlässigkeit der anderen Partei sein. Außerdem ist nicht gesagt, daß das Regime des Übereinkommens in einem bestimmten Streitfall für die eine oder die andere Partei günstiger sein wird, als das sonst anzuwendende nationale Verjäh- rungsrecht. Es scheint daher eher, daß die Anwendung des Überein- kommens nicht "relativ" sein kann, sondern daß es immer für beide Parteien gleichermaßen gelten oder nicht gelten muß. Die Anwendungs- voraussetzung müßte daher bei Unkenntnis auch nur einer der Parteien hinsichtlich der Belegenheit der Niederlassungen oder gewöhnlichen Aufenthalte in verschiedenen Staaten als nicht gegeben angesehen werden.

Wenn eine Partei eines Kaufvertrages über Waren Niederlassungen in mehr als einem Staat hat, gilt als ihre Niederlassung diejenige, die unter Berücksichtigung der zur Zeit des Vertragsabschlusses den Par- teien bekannten oder von ihnen in Betracht gezogenen Umstände die engste Beziehung zu dem Vertrag und zu seiner Erfüllung hat.

Das Kriterium "Niederlassung" ist für Kaufleute gedacht. Auch Privatpersonen können Kaufverträge schließen, die keine Verbraucher-

geschäfte sind; hier ist der gewöhnliche Aufenthalt das entscheidende Kriterium.

Darüber hinaus wird weder berücksichtigt, welche Staatsangehörigkeit die Parteien haben, noch ob sie Kaufleute oder Nichtkaufleute sind oder ob der Vertrag handels— oder zivilrechtlicher Art ist.

9. Der erste Absatz des Art. 3 entspricht fast wörtlich dem ersten Absatz des Art. 1 des Kaufübereinkommens. Das Verjährungsübereinkommen ist somit immer anzuwenden, wenn zur Zeit des Abschlusses des Kaufvertrages die Niederlassungen beider Parteien in Vertragsstaaten liegen. Die ursprüngliche Fassung des Verjährungsübereinkommens sah nur diese Anknüpfung vor; man muß allerdings sagen, daß die zentrale Frage des Anwendungsbereiches bei den Verhandlungen zum Verjährungsübereinkommen bis zuletzt sehr umstritten war. Einige Delegationen wollten die Beschränkung auf Vertragsstaaten überhaupt fallen lassen; eine von der österreichischen Delegation bei der Diplomatischen Konferenz 1974 vorgeschlagene Kompromißlösung, wonach es genügen sollte, daß entweder der Käufer oder der Verkäufer seine Niederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat hat (vgl. Art. 1 des in allen europäischen Staaten in Kraft stehenden Übereinkommens 1956 über den internationalen Straßengüterverkehr = CMR), wurde abgelehnt.

Die mit dem Protokoll eingefügte Bestimmung, wonach das Übereinkommen auch dann anzuwenden ist, wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaates führen (Art. 3 Abs. 1 lit. b), erweitert den Anwendungsbereich und bewirkt, daß, wenn nicht beide Parteien ihre Niederlassungen (gewöhnlichen Aufenthalte) in Vertragsstaaten haben, der Richter zunächst so vorzugehen hat, als ob das Übereinkommen nicht vorhanden wäre. Er muß feststellen, welches nationale Recht auf den ihm unterbreitenden Streitfall anzuwenden wäre.

In einer gewissen Anzahl von Staaten ist das IPR und ebenso das allenfalls von diesem bezeichnete ausländische Recht von Amts wegen anzuwenden, während in anderen Staaten der Richter immer nach seinem innerstaatlichen materiellen Recht vorgehen kann, es sei denn, die Parteien hätten auf der Grundlage des IPR die Anwendung ausländischer Rechte begehrt. Die gegenständliche Anknüpfung basiert offensichtlich auf dem zuerst genannten System, da ansonsten das IPR nicht zur Anwendung käme und selbst der Richter eines Vertragsstaates immer sein innerstaatliches Recht anwenden dürfte; nur auf Antrag einer der Parteien hätte er das anzuwendende Recht zu suchen und,

sollte diese Prüfung die Anwendbarkeit des Rechtes seines eigenen Landes ergeben, nicht dieses Recht, sondern das Übereinkommen anzuwenden. Die Bestimmungen über den Anwendungsbereich des Übereinkommens sind jedoch nicht nur selbst IPR-Bestimmungen, sondern noch zusätzlich solche, zu deren amtswegiger Beachtung sich die Mitgliedsstaaten, gleich ob darauf absielende Anträge gestellt werden, staatsvertraglich verpflichtet haben.

Das befaßte Gericht hat somit auf der Grundlage seines eigenen IPR das anzuwendende Recht zu suchen, wobei auch allfällige Bestimmungen über die Rück— bzw. Weiterverweisung anzuwenden sind; zu diesem Zweck muß es auch das ausländische IPR in seiner ursprünglichen Form anwenden. Verweist das ausländische IPR auf das Recht eines dritten Staates und ist die Weiterverweisung nach dem IPR des ersten Staates zu befolgen, so ist ohne Bedeutung, ob es sich bei dem weitervergsstaates handelt. Erst wenn das ursprünglich befaßte Gericht festtragsstaates handelt. Erst wenn das ursprünglich befaßte Gericht festgestellt hat, welches Recht im Fall des Nichtvorhandenseins des Übereinkommens anzuwenden wäre, hat die Entscheidung, das Übereinkommen anzuwenden oder nicht anzuwenden, danach zu ergehen, ob der Staat, dessen Recht zum Zuge käme, Vertragsstaat ist oder nicht.

Da die Berücksichtigung des Art. 3 Abs. 1 lit. b begrifflich voraussetzt, daß das diese Vorschrift anwendende Gericht das eines Vertragsstaates ist, und da man annehmen kann, daß sich die Parteien fast ausschließlich an die Gerichte des einen oder des anderen der beiden Staaten wenden werden, in denen sie ihre Niederlassungen haben, würde die Bestimmung die Geltung des Übereinkommens für etwa die Hälfte der vor Gerichten von Vertragsstaaten anhängig gemachten Streitigkeiten aus internationalen Käufen garantieren.

Nach Art. XII des Protokolls 1980 kann aber jeder Staat erklären, daß er nicht durch Art. I des Protokolls gebunden sein will, d.h. daß er das Übereinkommen —wie in seiner ursprünglichen Fassung vorgesehen— nur dann anwenden wird, wenn der Kauf ausschließlich zwischen Parteien abgeschlossen wird, die zur Zeit des Abschlusses des Vertrages ihre Niederlassung in Vertragsstaaten haben, und nicht im Fall der IPR-Verweisung auf das Recht eines Vertragsstaates.

Die entsprechende Vorbehaltsmöglichkeit sieht das Kaufübereinkommen in Art. 95 vor; die USA und China haben davon Gebrauch gemacht, nicht jedoch die anderen Staaten, die das Kaufübereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind.

10. Im Unterchied zum Kaufübereinkommen, deseen Anwendung nach seinem Art. 6 auch durch konkludente Erklärung ausgeschlossen werden kann, verlangt Art. 3 Abs. 2 des Verjährungsübereinkommens für eine Derogation die ausdrückliche einvernehmliche Ausschlußklärung der Parteien, die sich auf das gesamte Vertragswerk beziehen muß. Letzteres steht damit im Zusammenhang, daß in dem Übereinkommen offensichtlich zwingende Bestimmungen (etwa die objektive Begrenzung der Verjährungszeit mit zehn Jahren und das Verbot der Berücksichtigung verjährter Ansprüche) enthalten und den Parteienvereinbarungen Zulässigkeitsgerenzen (etwa die Verlängerung der Verjährungsfrist nur durch schriftliche Erklärung des Schuldners) gesetzt sind.

11. Zum Unterschied von den Redaktoren des Haager Kaufrechtsgesetzes 1964 war man bei Ausarbeitung des Verjährungsübereinkommens und später des Kaufübereinkommens der Auffassung, daß diese Vereinheitlichungswerke nur für den "großen" internationalen Handel bestimmt seien und nicht für unbedeutende Einkäufe gelten sollen, die Ausländer irgendwo als Konsumenten vornehmen. Das Übereinkommen gilt daher nicht für den Kauf von Waren, die für den persönlichen Gebrauch, den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt gekauft werden, es sei denn, der Verkäufer hätte zur Zeit des Vertragsabschlusses weder gewußt noch wissen müssen, daß die Waren für einen solchen Gebrauch gekauft wurden. Nur der Käufer weiß mit Sicherheit, zu welchem Zweck er kauft. Hat das Geschäft für den Verkäufer unter Berücksichtigung aller Umstände den Anschein einer kaufmännischen Transaktion, so soll es Sache des Käufers sein, den Verkäufer hievon in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt allerdings nicht im umgekehrten Sinn. Wird die Ware —trotz gegenteiligen Anscheins— für einen Gebrauch gekauft, der weder der Person, noch der Familie, noch dem Haushalt zuzurechnen ist, somit also einem kaufmännischen Zweck dient, so ist es unbeachtlich, ob dies der Verkäufer weiß oder nicht weiß: unter diesen Voraussetzungen ist das Übereinkommen anzuwenden.

Käufe bei Versteigerungen und Käufe aufgrund einer Beschlagnahme oder einer anderen gerichtlichen Maßnahme sind vom Geltungsbereich ausgeschlossen, weil sie meist in besondere Verfahrensvorschriften eingebunden sind, sodaß man sie schwer einem anderen Recht unterstellen kann, als dem des Staates, der das Verfahren durchführt.

Der Ausschluß des Kaufs von Wertpapieren und Zahlungsmitteln berücksichtigt das Vorhandensein internationaler Übereinkommen, ins-

besondere betreffend Wechsel und Scheck, aber auch die Tatsache, daß diese Geschäfte oft eher als Tausch, denn als Kaufverträge angesehen werden können.

See- und Binnenschiffe, Luftkissenfahrzeuge und Luftfahrzeuge haben, soweit es sich um Einheiten einer gewissen Größe handelt, einen Registrierungsort, dessen Recht nach der überwiegenden Meinung der Delegierten für sie maßgeblich zu sein hat. Eine Unterscheidung zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Fahrzeugen hätte wegen der unterschiedlichen Eintragungsvoraussetzungen international zu so großen Komplikationen geführt, daß man sich entschloß, auch die nicht registrierten Beförderungsmittel vom Verjährungsübereinkommen auszunehmen.

Letztlich liegt der Ausnahme für den elektrischen Strom die Auffassung zugrunde. Elektrizität sei nicht als bewegliche körperliche Sache und demzufolge nicht als "Ware" im Sinn des Übereinkommens anzusehen.

12. Art. 5 nimmt in seinen lit. a bis f weitere Ansprüche vom Anwendungsbereich des Übereinkommens aus, nämlich solche, die begründet sind auf a) Tod oder Körperverletzung einer Person; b) nukleare Schäden, die durch die verkaufte Ware verursacht wurden; c) ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung, ein Pfandrecht oder eine andere dingliche Sicherung; d) eine in einem Rechtsverfahren ergangene richterliche oder schiedsrichterliche Entscheidung; e) einen nach dem Recht des Ortes, an dem die Vollstreckung begehrt wird, vollstreckbaren Titel; f) einen Wechsel oder einen Scheck. Bei lit. a handelt es sich um eine Teilmaterie der Produkthaftung, die - wie nach Art. 5 des Kaufübereinkommens - nicht unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen soll, weil es sich um ein Spezialgebiet mit zahlreichen nationalen Besonderheiten handelt und ein Vorgriff auf die internationale Rechtsangleichung wohl auf zu große Schwierigkeiten gestoßen wäre.

Lit. b nimmt auf die Sonderregeln betreffend die Atomhaftpflicht Bedacht, lit. c betrifft vor allem Sicherungsrechte des Verkäufers bei Nichtzahlung des Kaufpreises oder im Konkurs des Käufers. Die lit. d und e stellen klar, daß die Judikatsverjährung, deren Länge in anglo-amerikanischen Rechtsordnungen oft gleich jener der Anspruchsverjährung ist (meist sechs Jahre), nicht erfaßt wird. Bei der lit. f handelt es sich nicht um den Kauf eines Wertpapiers, sondern darum, daß eine der Parteien des Kaufvertrages - in der Regel der Käufer - für eine Ware einen Wechsel oder Scheck ausgestellt hat, die Verjährung der For-

derung aus dem Wertpapier aber nicht vom Übereinkommen erfaßt werden soll.

13. Verträge, bei denen der überwiegende Teil der Pflichten des Verkäufers -also des Lieferers der Ware - in der Ausführung von Arbeiten oder anderen Dienstleistungen besteht, sind von der Anwendung des Übereinkommens ausgenommen. Unter diesem Gesichtspunkt sind vor allem Verträge über die Lieferung von Maschinen oder ganzen Betriebsanlagen mit der Verpflichtung zur Montage und/oder Wartung zu prüfen. Eine Trennung solcher - wirtschaftlich eine Einheit bildender - Anlagebauverträge in Kaufvertrag (der dem Übereinkommen unterliegt) und Werkvertrag (für den dies nicht zutrifft) wäre oft nur schwer möglich und kaum sinnvoll.

Hingegen werden Werklieferungsverträge den Kaufverträgen unter der Voraussetzung gleichgestellt, daß der Besteller nicht einen wesentlichen Teil der Rohstoffe zur Verfügung stellt. Unter einem "wesentlichen" Teil ist nicht unbedingt der überwiegende Teil zu verstehen.

14. Obwohl nicht eigentlich zur Abgrenzung des Anwendungsbereiches gehörig, wird im Zusammenhang mit diesem auch eine Interpretationsregel gegeben. Art. 7 enthält den - eigentlich selbstverständlichen - Hinweis für den Richter, bei der Auslegung und Anwendung des Übereinkommens seinen internationalen Charakter und die Notwendigkeit, die Einheitlichkeit des Rechtes zu fördern, zu berücksichtigen. Zur Beachtung des "internationalen Charakters" des Übereinkommens gehört vor allem das Verständnis, daß die darin verwendeten Begriffe nicht solche des jeweiligen nationalen Rechtes mit dem diesem eigentümlichen Inhalt sind, sondern (absichtlich) in möglichst allgemeiner und neutraler Bedeutung gewählt.

Der Artikel entspricht Art. 7 Abs. 1 des Kaufübereinkommens, das in seinem Art. 7 Abs. 2 auch eine Regel zur Lückenfüllung aufstellt. Diese Regel wurde deswegen nicht übernommen, weil sie durch Einschaltung des Kollisionsrechts die Verjährung eindeutig als materiellrechtlich gekennzeichnet hätte, was für viele Staaten - siehe oben - nicht annehmbar gewesen wäre. Für andere Staaten wäre aber die analoge Anwendung dieses zweiten Absatzes für eventuell erforderliche Lückenfüllung im Bereich des Verjährungsübereinkommens sehr wohl zu erwägen: Danach sind Fragen, die im Übereinkommen geregelte Gegenstände betreffen, darin aber nicht ausdrücklich entschieden sind, nach den allgemeinen Grundsätzen, die dem Übereinkommen zugrunde liegen (und die sich aus der Regelung gleichartiger Fragen ergeben),

zu entscheiden, erts mangels solcher Grundsätze nach dem Recht, auf das das internationale Privatrecht des befaßten Gerichtes verweist.

### III. DAUER UND BEGINN DER VERJÄHRUNGSFRIST

15. Die Verjährungsfrist ist für alle Ansprüche gleich und beträgt vier Jahre. Sie stellt einen Kompromiß zwischen den unterschiedlichen Staateninteressen dar, wobei die Entwicklungsländer vorwiegend für eine längere, die industrialisierten Staaten für eine kürzere Verjährungsfrist plädierten. Großbritannien war dabei mit seinem Wunsch nach einer fünfjährigen Frist die Ausnahme. In diesem Zusammenhang muß auf Art. 39 Abs. 1 des Kaufübereinkommens hingewiesen werden, der die Obliegenheit des Käufers normiert, innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt, in dem er die Vertragswidrigkeit der Ware (Mangel) festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, dies dem Verkäufer unter genauer Bezeichnung der Art der Vertragswidrigkeit anzuzeigen, wofür Art. 39 Abs. 2 eine maximale Fallfrist von zwei Jahren vorsieht. Diese Frist ist keine Verjährungsfrist und fällt unter die in Art. 1 Abs. 2 genannten "sonstigen Fristen oder Ausschlußfristen" (siehe oben zu 7.).

16. In Art. 9 wird die Grundregel für den Beginn des Laufes der Verjährungsfrist aufgestellt. Sofern nicht besonderes vorgesehen ist, beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt zu laufen, an dem der Anspruch fällig wird, d.h. an dem das Recht zuerst hätte ausgeübt werden können.

Daher wird ausdrücklich festgehalten, daß eine Verständigungspflicht (Rüge, Mahnung) zwischen den Parteien oder bestimmte Klauseln in Schiedsvereinbarungen (etwa auch die Pflicht, zuerts ein Schlichtungsverfahren einzuleiten) den Beginn der Verjährungsfrist nicht hinausschieben.

17. Die Art. 10 bis 12 definieren den Fälligkeitszeitpunkt für einige Anspruchstypen gesondert. So wird ein Anspruch aus einer Vertragsverletzung an dem Tag fällig, an dem die Vertragsverletzung begangen wird. Diesel Regel stammt aus dem Common Law und findet sich auch im U.S. Uniform Commercial Code (UCC) dem alle US-Bundesstaaten mit Ausnahme von Louisiana gefolgt sind. Die Vertragsverletzung wird als die Nichterfüllung eines Vertrages oder jede nichtvertragsgemäße Erfüllung definiert; ein Verschulden ist nicht erforderlich.

Hierher gehören z.B. Ansprüche aus der Nichterfüllung oder aus der Schlechterfüllung (zur Sonderregelung für Sachmängel siehe aber unten zu 18.) und eventuell daraus entstehende Schadenersatzansprüche. Bei aus Vertragsverletzung entstandenen Schadenersatzansprüchen könnte der objektiv auf den Zeitpunkt der Vertragsverletzung abgestellte Fristbeginn zu einer Schlechterstellung des Geschädigten im Vergleich zu Rechten führen, nach denen die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche erst ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers zu laufen beginnt.

Das Übereinkommen selbst geht im übrigen für einige Fälle von der Regelung des Zeitpunktes der Vertragsverletzung als dem des Beginnes der Verjährungsfrist wieder ab. Vor allem entsteht bei Ansprüchen auf Grund einer Täuschung die Fälligkeit erst bei Kenntnis bzw. Erkennbarkeit der Täuschung durch den Vertragspartner, es wird also ausnahmsweise auf ein subjektives Element abgestellt. Obwohl dieser Absatz unpersönlich formuliert ist, muß die Täuschungshandlung dem einen Vertragspartner zurechenbar und gegen den anderen Vertragspartner gerichtet sein.

18. Die Verjährungsfrist für Sachmängel, einen Sonderfall der Vertragsverletzung, war schon im Zuge der Verhandlungen zum Übereinkommensentwurf und auch noch auf der Diplomatischen Konferenz im Juni 1974 sehr umstritten. Besonders hier standen einander die verschiedenen Interessen von Entwicklungsländern und industrialisierten Staaten gegenüber. Während die ersteren vorwiegend Rohstoffe liefern, deren Qualität leicht und schnell überprüfbar ist, erhalten die Entwicklungsländer dagegen Industrieprodukte, deren Überprüfung sich ohne entsprechende technische Behelfe oft schwierig gestaltet. So plädierten die Industriestaaten für kürzere, die Entwicklungsländer für längere Fristen, insbesondere für die im Entwurf noch vorgesehene Fristverlängerung bei verdeckten Mängeln (auf der 5. Tagung der UNCITRAL im April 1972 wurde folgende Kompromißlösung versucht: Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmängeln sollte zwei Jahre ab Übergabe betragen, wenn der Sachmangel zur Zeit der Übergabe an den Käufer entdeckt werden kann. Ansonsten sollte sie zwei Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem der Sachmangel festgestellt wurde oder hätte werden können, maximal acht Jahre ab dem Zeitpunkt der Übergabe, betragen).

Zu überbrücken waren auch unterschiedliche Vorstellungen der Industriestaaten selbst: in den kontinentaleuropäischen Rechten sind die Fristen zur Geltendmachung von Sachmängeln im allgemeinen kürzer

als jene für sonstige Ansprüche aus Kaufverträgen. Abgesehen von der Rügepflicht (in Österreich und der Bundesrepublik Deutschland beim beiderseitigen Handelskauf), deren Nichteinhaltung nach vielen Rechtsordnungen eine spätere Klage überhaupt ausschließt, sind Fristen zwischen sechs Monaten und drei Jahren vorgesehen, die manchmal als Fall—, manchmal als Verjährungsfristen konstruiert sind. In den Ländern des angloamerikanischen Rechtskreises besteht hingegen im allgemeinen kein Unterschied hinsichtlich der Dauer und der Art der Verjährungsfrist im Verhältnis zur Geltendmachung anderer Ansprüche als der Gewährleistung für Sachmängel.

Die schließlich beschlossene Regelung trifft für Sachmängelansprüche (Vertragswidrigkeit der Ware) nur hinsichtlich des Fristbeginns eine Sonderbestimmung, indem auf den Tag der Übergabe oder der Annahmeverweigerung abgestellt wird. Die Frist selbst ist nicht kürzer als die für andere Ansprüche, es gibt auch keine Fristverlängerung für verborgene Mängel; die Gleichbehandlung von offenen und verborgenen Mängeln entspricht dem Gewährleistungsrecht der meisten Staaten. Die Regelung bezieht sich, wie der terminologische Vergleich mit den Art. 35 ff. des Kaufübereinkommens, vor allem mit der Überschrift des betreffenden Abschnittes zeigt, nur auf Sachmängel. Für Rechtsmängel wäre der besondere Fristbeginn "Übergabe der Ware an den Käufer" auch nicht sinnvoll. Ersatzansprüche für Mangelfolgeschäden sind jedoch Ansprüche aus einer "Vertragswidrigkeit der Ware".

Mit der Formulierung "tatsächlich übergeben" soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Frist erst mit der Überprüfbarkeit der Ware durch den Käufer beginnt. Obwohl Versuche einer Klarstellenden Regelung über den Zeitpunkt der Übergabe beim Versandkauf an Meinungsverschiedenheiten bei der Formulierung gescheitert sind, kann nach Sinn und Zweck der Bestimmung davon ausgegangen werden, daß die "tatsächliche Übergabe der Ware" erst am Bestimmungsort (auch etwa an einen Dritten, allenfalls einen weiteren Käufer, der sie für Rechnung des ersten Käufers übernimmt) stattfindet.

Das Übereinkommen ändert nichts an der Rügepflicht des Käufers nach nationalem Recht bzw. Art. 39 Kaufrechtsübereinkommen; das Übereinkommen berührt ja nicht "eine besondere Frist, innerhalb deren eine Partei als Voraussetzung für den Erwerb oder die Ausübung ihres Anspruchs der anderen Partei eine Mitteilung zu machen... hat". "Innerhalb einer angemessenen Frist" nach Art. 39 Abs. 1 des Kaufübereinkommens ist als eine solche besondere Frist zu betrachten.

Wurde für einen bestimmten Zeitraum eine Garantie vereinbart, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Verständigung des Verkäufers durch den Käufer über den Grund seines behaupteten (Gewährleistungs-) Anspruchs, spätestens mit dem Ablauf der Garantiezeit. Dadurch hat zwar der Käufer eine Verlängerung der Verjährungsfrist in der Hand, er wird aber im Interesse der Beweisbarkeit und der Durchsetzung seines Anspruch diese Möglichkeit kaum ausnutzen wollen. Im Hinblick auf Art. 23 kann die Frist jedenfalls nicht mehr als insgesamt zehn Jahre betragen.

19. Wenn das auf den Kaufvertrag anzuwendende Recht eine Vertragsaufhebung durch Erklärung einer Partei vor dem Erfüllungszeitpunkt vorsieht (vgl. Art. 72 Kaufübereinkommen), so bewirkt eine solche Erklärung - und nicht schon die Möglichkeit, eine solche Erklärung abzugeben - den Beginn der Verjährungsfrist. Bei Sukzessivlieferungsverträgen beginnt die Verjährungsfrist für jede einzelne Lieferung -wenn der Vertrag nur für diese aufgehoben wird (vgl. Art. 73 Abs. 1 Kaufübereinkommen) - mit dem Tag der jeweiligen Vertragsverletzung zu laufen. Wird wegen einer solchen Vertragsverletzung die Aufhebung des gesamten Vertrages erklärt - vgl. Art. 73 Abs. 2 Kaufübereinkommen -,so beginnt die Verjährungsfrist für alle Forderungen mit der Erklärung zu laufen.

#### IV. UNTERBRECHUNG, VERLÄNGERUNG ODER VERKÜRZUNG DER VERJÄHRUNGSFRIST

20. Die gerichtliche Geltendmachung eines Anspruches bewirkt, daß die Verjährungsfrist "nicht weiterläuft".

Der genue Zeitpunkt der Unterbrechung richtet sich nach dem nationalen Recht des angerufenen Gerichtes, nach den meisten Rechten wohl entweder nach dem Einlangen der Klage bei Gericht oder nach der Zustellung der Klage an den Gegner. Gleiches gilt für Schiedsverfahren, wenn für diese in der Schiedsvereinbarung oder nach dem anzuwendenden Verfahrensrecht der Zeitpunkt, an dem das Verfahren als eingeleitet anzusehen ist, bestimmt wird. Ist dies nicht der Fall, ist die Zustellung an den Gegner maßgebend.

Auch die Geltendmachung des Anspruches in besonderen, in Artikel 15 beispielsweise aufgezählten Rechtsverfahren (wegen Todes, Geschäftsunfähigkeit, Konkurses oder Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder Auflösung oder Liquidation einer schuldnerischen Gesellschaft,

Vereinigung etc) führt zur Unterbrechung, außer das jeweilige Verfahrensrecht bestimmt etwas anderes.

Nach Art. 16 gilt eine Handlung, durch die ein Gegenanspruch geltend gemacht wird, als an demselben Tag vorgenommen wie die Handlung, durch die der Anspruch geltend gemacht wurde, gegen den der Gegenanspruch erhoben wird, sofern sich Anspruch und Gegenanspruch auf denselben Vertrag oder auf mehrere im Rahmen desselben Geschäftes abgeschlossene Verträge beziehen.

Dieser Artikel bezweckt die "verjährungsmäßige" Gleichschaltung von Forderung und Gegenforderung. Er verhindert, daß zum Beispiel eine Gegenforderung des Käufers *vor* ihrer Geltendmachung, aber *nach* der Geltendmachung einer Forderung des Verkäufers verjährt. Der Text spricht für eine enge Auslegung des "Geschäftes"; gemeint ist damit ein auch zeitlich umgrenzter Geschäftsfall, und keinesfalls die gesamte Geschäftsbeziehung.

Die Frage, welche Wirkung in Ansehung der Unterbrechung ein Rechtsverfahren haben soll, das ohne Sachentscheidung (z.B. wegen Nichtigkeit des gesamten Verfahrens oder wegen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts) geendet hat, löst Artikel 17 auf originelle und adäquate Weise; es wird unterstellt daß die Verjährungsfrist ununterbrochen weitergelaufen ist; dem Gläubiger wird jedoch insofern eine Ablaufshemmung gewährt, als ihm zumindest eine Frist von einem Jahr nach der Beendigung des Verfahrens für die neuerliche Geltendmachung zur Verfügung steht.

Art. 18 ermöglicht es dem Gläubiger, nur gegen einen von mehreren Solidarschuldern ein Rechtsverfahren anzustrengen und mit einer schriftlichen Erklärung an die anderen Solidarschuldner eine Unterbrechung der Verjährungsfrist auch diesen gegenüber zu erreichen. Die Regel bezweckt, unnötigen Kostenaufwand zu vermeiden, der insbesondere dann entsteht, wenn die Solidarschuldner nicht in einem Staat gemeinsam geklagt werden können. Eine analoge Regelung gilt hinsichtlich des regreßpflichtigen Verkäufers.

Die Verständigung von einer eventuell drohenden Inanspruchnahme gibt dem Gesamtschuldner wie auch dem regreßpflichtigen Verkäufer überdies Gelegenheit, sich in dem laufenden Verfahren in der vom jeweiligen Verfahrensrecht vorgesehenen Form —etwa als Nebeninterventient— einzuschalten oder zumindest der in Anspruch genommenen Partei mit Informationen und Beweismaterial beizustehen.

Wenn die Verjährungsfrist gegenüber dem schriftlich von der Einleitung des Verfahrens verständigten Solidarschuldner oder Re-

großpflichtigen zum Zeitpunkt der Verständigung schon abgelaufen war, kann sie allerdings nicht mehr unterbrochen werden.

Schließlich gilt bei Beendigung des Verfahrens gegen einen Solidarschuldner oder einen rückgriffsberechtigten Verkäufer die Verjährung von dessen Anspruch gegen andere Solidarschuldner oder Vormänner zwar nicht als unterbrochen, es wird aber —analog Art. 17— eine Ablaufshemmung gewährt.

21. Nach einigen Rechtsordnungen kann der Gläubiger auch durch Handlungen außerhalb eines gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens den Ablauf der Verjährungsfrist verhindern; so genügt in Frankreich das "commandement", die förmliche Zahlungsaufforderung vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens (Art. 2244 Cc). Über ausdrücklichen Wunsch von Frankreich und Belgien wurde der Einfluß solcher außergerichtlicher Handlungen unter der Voraussetzung anerkannt, daß die entsprechende Handlung nach dem am Sitz des Schuldners geltenden nationalen Recht die Wirkung hat, eine neue Verjährungsfrist in Gang zu setzen. Diese neue Frist ist aber dann nicht die des nationalen Rechts, sondern wieder die vierjährige Frist des Art. 8 des Übereinkommens. Für Ansprüche gegen Personen, die ihre Niederlassung (ihren gewöhnlichen Aufenthalt) in Staaten haben, deren Recht eine derartige Einrichtung nicht kennt, ist die Bestimmung bedeutungslos.

22. Das Anerkenntnis der Schuld bewirkt den Beginn einer neuen Verjährungsfrist von vier Jahren. Dieses Anerkenntnis muß allerdings schriftlich abgegeben sein. Hauptsächlich die Delegationen des britischen Commonwealth machten nämlich geltend, daß es der Rechtssicherheit widerspräche, einem schwer beweisbaren mündlichen oder gar einem stillschweigenden Anerkenntnis einen über den der in Art. 20 Abs. 2 genannten Handlungen (siehe unten) hinaus gehenden Einfluß auf die Verjährung einzuräumen. Gerade beim internationalen Warenkauf könnte es schwierig sein, in einer bestimmten Handlung oder Unterlassung möglichst zweifelsfrei eine stillschweigende Willenserklärung zu erblicken. Art. 20 Abs. 2 läßt daher nur die Zahlung von Zinsen oder die teilweise Erfüllung einer Schuld auch ohne schriftliche Erklärung als Anerkenntnis gelten, wenn diese Handlung vernünftigerweise als solches verstanden werden kann.

Wenn die ursprüngliche Verjährungsfrist schon abgelaufen ist, so setzt ein schriftliches Anerkenntnis oder eine Teilerfüllung keine neue Frist in Gang.

Wurde der Gläubiger durch einen Umstand, auf den er keinen Einfluß hatte und den er weder vermeiden noch überwinden konnte, daran gehindert, die Verjährungsfrist zu unterbrechen, so wird die Verjährungsfrist so verlängert, daß sie nicht früher als ein Jahr nach dem Tag anläuft, an dem der Umstand zu bestehen aufgehört hat. Hier sind vor allem die typischen Fälle der vis maior umfaßt; dieser technische Begriff der höheren Gewalt wurde aber absichtlich nicht verwendet, da er in verschiedenen Rechtssystemen unterschiedliche Bedeutung hat. Unter die maßgeblichen Umstände fallen aber nicht nur Fälle wie Naturkatastrophen, Krieg und Streik, sondern z.B. auch Handlungen des Schuldners, auf die der Gläubiger ebenfalls keinen Einfluß hatte und die ihn prozessual an der Verfolgung seiner Rechte hindern.

23. Art. 22 erklärt Parteienvereinbarungen über die Länge der Verjährungsfrist für grundsätzlich unwirksam. Zulässig ist nach Abs. 2 nur eine Verlängerung der Frist durch schriftliche Erklärung des Schuldners an den Gläubiger, wobei auch die Dauer der Verlängerung durch die Erklärung bestimmt wird; der schuldner kann eine solche Erklärung wiederholen, die Zehnjahresgrenze des Art. 23 darf aber nicht überschritten werden. Gegen den Wunsch noch einer generellen Verkürzungsmöglichkeit der Verjährungsfrist führte die Mehrzahl der Staaten ins Treffen, daß der Schutz der schwächeren Vertragspartei zwingende Regeln über die Dauer der Verjährungsfrist verlange. Aus diesem Grund ermöglicht Art. 22 Abs. 2 eine Verlängerung auch erst während des Laufes der Verjährungsfrist und nicht schon bei Vertragsabschluß, um den schwächeren Partner vor wirtschaftlicher Übermacht und vor Kleingedrucktem in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu schützen.

Eine Verkürzung der Verjährungsfrist kann hingegen nur bei ausdrücklichem Ausschluß der Anwendung des Übereinkommens durch die Parteien erreicht werden, wenn überdies dann ein Recht zur Anwendung kommt oder vereinbart werden kann, das eine solche Verkürzung gestattet; darüber hinaus in den relativ engen Grenzen des Art. 22 Abs. 3, der eine Verkürzung der Verjährungsfrist im Zusammenhang mit einer Schiedsvereinbarung, die schon im Kaufvertrag enthalten sein muß, erlaubt. Eine solche Vereinbarung muß außerdem nach dem auf den gesamten Kaufvertrag anzuwendenden Recht gültig sein (in dieser zusätzlichen Voraussetzung schlägt die kontinentaleuropäische Vorstellung von der Verjährung als einem Institut des materiellen Rechts durch).

Eine Bestimmung über die verjährungshemmende Wirkung von Vergleichsverhandlungen wurde nicht aufgenommen. In dieser Situation wird man sich nur mit einer Erklärung nach Art. 22 Abs. 2 behelfen können, zumal ja auch der Schuldner an der Fortführung von Vergleichsverhandlungen interessiert sein wird.

24. Da die Art. 13 bis 22, deren Inhalt oben wiedergegeben wurde, zu einer Ausdehnung der Verjährungsfrist (Unterbrechung, Ablaufshemmung, einvernehmliche Verlängerung) führen können, wird mit Artikel 23 ausnahmslos ein Schlußstrich nach zehn Jahren ab dem Beginn ihres Laufes gezogen. Während der Verhandlungen wurde zwar diskutiert, ob nicht doch Ausnahmen vorgesehen werden müßten, etwa für den Fall des Art. 21 (höhere Gewalt und ihr gleichgehaltene Tatbestände). Schließlich hat man davon Abstand genommen. Die Sorge Frankreichs, daß ohne Ausnahmebestimmung nach dem Wortlaut des Art. 23 die Verjährung auch während eines laufenden Gerichtsverfahrens eintreten und zur Abweisung der Klage führen könnte, wurde von den anderen Staaten nicht geteilt; gegen die Gefahr einer solchen Auslegung spricht auch Art. 25 Abs. 1, der die Einleitung eines Rechtsverfahrens nach Ablauf der Verjährungsfrist betrifft; nur dann ist ein Anspruch nicht mehr durchsetzbar.

## V. WIRKUNGEN DES ABLAUPS DER VERJÄHRUNGSEKIST

25. Im Gegensatz zum kontinentaleuropäischen Rechtskreis ist die Frage, ob die Verjährung nur auf Parteiantrag oder auch von Amts wegen wahrzunehmen sei, in Staaten mit angloamerikanischem Rechtssystem meist nicht eindeutig geklärt. Zahlreiche Vertreter von Entwicklungsländern, insbesondere solche afrikanischer Staaten, widersetzten sich dem Erfordernis eines Parteiantrags. Ihrer Meinung nach würden sie dadurch benachteiligt, weil die Parteien ihrer Staatsangehörigkeit nicht so rechtskundig seien wie die Angehörigen der entwickelten Staaten und es daher oft verabsäumen könnten, die Einwendung der Verjährung geltend zu machen. Aus diesem Grund wurde eine Vorbehaltsmöglichkeit in Art. 36 geschaffen.

26. Die grundsätzliche Folge des Ablaufs der Verjährungsfrist ist, daß in einem danach eingeleiteten Rechtsverfahrens der Anspruch nicht mehr anerkannt oder durchgesetzt (es handelt sich aber nicht um die Vollstreckungsverjährung, die nach Art. 5 lit. d und e —siehe oben

zu 12.— vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen ist) werden kann, sofern die in Anspruch genommene Partei den Ablauf der Verjährungsfrist gemäß Art. 24 einwendet.

Im Wege der Einrede oder Aufrechnung kann sich eine Partei aber auch auf einen verjährten Anspruch berufen, aufrechnungsweise jedoch nur bei wirtschaftlicher Konnexität oder wenn eine Aufrechnung schon vor Ablauf der Verjährungsfrist möglich gewesen wäre. Die Frage der Zulässigkeit der Aufrechnung richtet sich nach dem jeweils anzuwendenden nationalen Recht.

Erfüllt der Schuldner seine Schuld nach Ablauf der Verjährungsfrist, so hat er kein Recht auf Rückforderung, selbst wenn er zum Zeitpunkt der Erfüllung nicht wußte, daß die Verjährungsfrist abgelaufen war. Diese Bestimmung war in der Konferenz unumstritten, da sie in den Rechtsordnungen so ziemlich aller Staaten anerkannt ist.

Der Ablauf der Verjährungsfrist hinsichtlich der Hauptschuld hat die gleiche Wirkung hinsichtlich der Pflicht, Zinsen für diese Schuld zu zahlen. Auch dieser Artikel entspricht einem international anerkannten Prinzip und wurde nur zur Vermeidung von Zweifeln an der Abhängigkeit einer Zinsenforderung als Nebenforderung von der Kapitalforderung als Hauptforderung aufgenommen.

## VI. BERECHNUNG DER VERJÄHRUNGSFRIST

27. Nach Art. 28 wird die Verjährungsfrist so berechnet, daß sie am Ende des Tages abläuft, dessen Datum dem des Tages entspricht, an dem die Frist zu laufen begonnen hat. Bei Fehlen des entsprechenden Datums läuft die Verjährungsfrist am Ende des letzten Tages des letzten Monats der Frist ab. Diese Berechnungsregel entspricht übrigens Art. 3 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 16.5.1972 über die Berechnung von Fristen.

Da verschiedene Kalendersysteme existieren, stellt Abs. 2 klar, daß für die Berechnung der Verjährungsfrist das Datum des Verfahrensstaates maßgeblich ist.

Auch bei der Berücksichtigung von Feiertagen wird auf den Verfahrensstaat abgestellt, was inhaltlich Art. 5 des Europäischen Übereinkommens vom 16.5.1972 über die Berechnung von Fristen entspricht. Eine dem genannten Artikel des Europäischen Übereinkommens entsprechende ergänzende Regelung —wonach der Fristenlauf durch Sonn- und Feiertage nicht behindert wird — wurde wegen ihrer Selbstverständlichkeit bei einer Vierjahresfrist nicht aufgenommen.

## VII. INTERNATIONALE WIRKUNGEN

28. Nach Art. 30 beeinflussen Ereignisse im Ausland (vor allem die Geltendmachung in einem Rechtsverfahren) den Lauf der Verjährungsfrist im Inland nur dann, wenn sie in einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens geschahen und wenn der Gläubiger für unverzügliche Unterrichtung des Schuldners gesorgt hat.

Die Bestimmung war schon bei der vierten und fünften Vorbereitungstagung der UNCITRAL sehr umstritten. Teilweise wurde die Ansicht vertreten, daß die Einleitung eines Verfahrens vor einem beliebigen Gericht oder Schiedsgericht die Unterbrechung der Verjährungsfrist bewirken solle. Nach der entgegengesetzten Meinung sollte nur die Einleitung eines inländischen Verfahrens den Lauf der Verjährungsfrist unterbrechen. Nach der ursprünglichen Haftung der österreichischen Delegation sollte die Einleitung eines ausländischen Verfahrens dann als Unterbrechungsgrund anzuerkennen sein, wenn voraussichtlich mit der Anerkennung der in diesem Verfahren gefällten Entscheidung in dem betreffenden Staat gerechnet werden kann.

Am sachlich richtigsten wäre es wohl gewesen, die Unterbrechung durch alle Verfahren eintreten zu lassen, die der Gläubiger in der nicht unbegründeten Annahme eingeleitet hat, daß sie zur Durchsetzung seiner Ansprüche geeignet sind, weil der Schuldner in dem Staat des Verfahrens oder in einem anderen Staat, wo die Entscheidung voraussichtlich vollstreckt werden kann, Vermögen besitzt. Hingegen sollte die Unterbrechungswirkung zur Rechtsdurchsetzung offensichtlich ungeeigneter und eben nur zum Zweck der Unterbrechung eingeleiteter Verfahren nicht zuerkannt werden.

Art. 30 verbietet aber nicht, daß ein Vertragsstaat den in den Artikeln 13 bis 19 bezeichneten Handlungen des Gläubigers auch Wirksamkeit zuerkennt, wenn sie in einem Nichtvertragsstaat stattgefunden haben. Neben der Verpflichtung aus Art. 30 wird daher z.B. die Praxis aufrecht erhalten werden können, die der eben geschilderten Haltung der österreichischen Delegation entspricht. Dies ergibt sich auch aus dem Geist zahlreicher bilateraler Vollstreckungsabkommen.

Nicht im Art. 30 erwähnt sind Art. 20 (Anerkenntnis), Art. 21 (u.a. höhere Gewalt) und Art. 22 (Vereinbarungen über die Länge der Verjährungsfrist). In diesen Fällen ist es unerheblich, in welchem Staat diese Handlungen vorgenommen wurden oder die Ereignisse eingetreten sind.

### VIII. ANWENDUNGS— UND SCHLUßBESTIMMUNGEN

29. Art. 31 wurde durch Art. III des Protokolls vom 11.4.1980 ein neuer Abs. 4 hinzugefügt, um eine völlige Übereinstimmung mit der auch im Kaufübereinkommen enthaltenen Bundesstaatenklausel (Art. 93 des Kaufübereinkommens) herzustellen. Die Regelung ist für Staaten gedacht, deren Teilgebiete jeweils eine voneinander verschiedene Rechtsordnung auf dem Gebiet des Kaufrechts haben (z.B. Großbritannien, Kanada, USA).

Der neue Abs. 4 stellt klar, daß in bezug auf die Frage, ob die Niederlassung (der gewöhnliche Aufenthalt) einer Partei in einem Vertragsstaat liegt, solche Teilgebiete wie Staaten zu behandeln sind.

Die Frage, welches Recht (nach Art. 13, 14 Abs. 1, 15, 19, 22 Abs. 3, siehe weiter oben) maßgebend ist, wenn in einem Staat verschiedene Rechtsordnungen gelten und das Übereinkommen global auf das Recht eines Staates verweist, wird in Art. 32 beantwortet. Die Verweisung ist dahin anzulegen, daß sie sich auf die Vorschriften derjenigen Rechtsordnung bezieht, die betroffen ist.

30. Jeder Vertragsstaat hat das Übereinkommen auf ab dem Tag seines Inkrafttretens geschlossene Kaufverträge anzuwenden. Obwohl dies aus dem Wortlaut des Art. 33 nicht klar hervorgeht, ist mit diesem Zeitpunkt doch nicht das objektive Inkrafttreten des Übereinkommens, sondern das Inkrafttreten für den betreffenden Staat gemeint.

31. Vertragsstaaten, die für dem Übereinkommen unterliegende Bereiche dieselben oder nahe verwandte Rechtsvorschriften haben, können erklären, daß das Übereinkommen nicht auf Kaufverträge oder auf ihren Abschluß anzuwenden ist, wenn die Parteien ihre Niederlassung in diesen Staaten haben. Der ursprüngliche Art. 34 des Verjährungsübereinkommens wird durch Art. IV des Protokolls am 4.11.1980 zur Gänze ersetzt und entspricht nun vollkommen dem Wortlaut des im Vergleich zum ursprünglichen Art. 34 des Verjährungsübereinkommens ausgefeilteren Art. 94 des Kaufübereinkommens.

Art. 34, auf den schon oben zu 8. hingewiesen wurde, ist für Staaten gedacht, die zusammen mit anderen Staaten mit verwandter Rechtsordnung auf dem Gebiet des Kaufrechts die regionale Einheitlichkeit der internationalen vorziehen (etwa die skandinavischen Staaten oder allenfalls die Staaten des osteuropäischen Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe = Comecon).

Auch Art. 35 (Vorbehalt der Nichtanwendung des Übereinkommens auf Klagen, die die Nichtigkeit eines Vertrages zum Gegenstand haben) wurde bereits oben zu 6. erwähnt. Gleiches gilt für den Vorbehalt der amtswegigen Berücksichtigung der Verjährung (siehe oben zu 25.).

32. Die Art. 37 und 38 betreffen das Verhältnis zwischen dem Übereinkommen und anderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen. Letztere gehen vor, sofern die Parteien ihre Niederlassung in Vertragsstaaten einer solchen Vereinbarung haben.

Art. 37 ist auch für das Verhältnis des Verjährungsübereinkommens zu den einheitlichen Lieferbedingungen des Comecon von Bedeutung, die ebenfalls Verjährungsregeln enthalten. (Vgl. § 92 ff. der Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW (ALB/RGW 1968/1975) in der Fassung von 1979).

Ursprünglich sollte jenen Staaten die Annahme des Verjährungsübereinkommens erleichtert werden, die einem schon bestehenden Übereinkommen über den internationalen Warenkauf, nämlich dem Haager Einheitlichen Kaufrechtsgesetz 1964 angehören, indem sie erklären konnten, das Verjährungsübereinkommen ausschließlich auf die jenem unterliegenden Kaufverträge anzuwenden (Art. 38). Da wohl keiner der Mitgliedstaaten dieses älteren Übereinkommens, der nicht spätestens gleichzeitig das VN-Kaufübereinkommen 1980 ratifiziert oder ihm beitrifft und das Haager Übereinkommen kündigt, das Verjährungsübereinkommen annehmen wird, das VN-Kaufübereinkommen überdies am 1.1.1988 in Kraft getreten ist, ist diese Bestimmung praktisch bedeutungslos geworden.

33. Andere als die ausdrücklich vorgesehenen Vorbehalte zu dem Übereinkommen sind nicht zulässig. Die osteuropäischen Staaten unter Führung der UdSSR verlangten vehement die Streichung dieser Bestimmung des Entwurfs; schließlich setzte sich doch die Ansicht durch, daß ohne ausdrückliche Begrenzung der Vorbehaltsmöglichkeiten die angestrebte Rechtsvereinheitlichung durch Unübersichtlichkeit infolge von - möglicherweise sehr weitgehenden - Vorbehalten zu stark gefährdet wäre; es blieb bei dem Ausschluß weiterer Vorbehalte.

34. Die übrigen Schlußbestimmungen folgen dem im Rahmen der VN üblichen Schema. Das als weltweit intendierte Übereinkommen tritt erst nach der Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder gleichwertigen Urkunde in Kraft und dies mit einer ein Jahr dauernden Legisvakanz.

Um die Rechtsunterworfenen in Staaten, die erst nach der Hinterlegung der zehnten Ratifikations— oder Beitrittsurkunde ihre Urkunden hinterlegen, nicht durch das Inkrafttreten zu überraschen, gilt die Jahresfrist auch für diese Staaten, dh. das Übereinkommen tritt für sie erst mit entsprechendem zeitlichem Abstand nach den ersten zehn Staaten in Geltung.

### *Schlußbemerkung*

Das Verjährungsübereinkommen in der Fassung des Protokolls ist wahrscheinlich für sich allein keine lebensfähige Rechtsvereinheitlichung. Als Ergänzung des Wiener VN-Übereinkommens vom 11.4. 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist es jedoch wertvoll und ein vorweggenommener Schritt zu einer weltweiten befriedigenden Regelung der internationalen Kaufverträge. Die Staaten, die das Kaufübereinkommen bereits ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, auch mein eigenes Land, Österreich, sollten diesen Schritt möglichst bald nachholen, die zukünftigen Mitgliedstaaten des Kaufübereinkommens beide Instrumente gleichzeitig annehmen. Ihre Bestimmungen beruhen auf ausgewogenen Kompromissen, sie dienen der Rechtssicherheit und der Rechtsvorhersehbarkeit im internationalen Handel.

Für das Zustandekommen beider Verträge hat Jorge Barrera-Graf eine bedeutende Rolle gespielt: als Präsident der New Yorker Verjährungskonferenz 1974 und als langjähriger sachkundiger und geduldiger Vorsitzender der Arbeitsgruppe Kaufrecht der Uncitral, die den Entwurf des Kaufübereinkommens konferenzreif gemacht hat. Ihm sei auch an dieser Stelle hiefür freundschaftlicher Dank gesagt.